

KAPITAL-FORUM Schwaben/Allgäu e.V.

Satzung

Stand: 23.04.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KAPITAL-FORUM Schwaben/Allgäu e.V.“
- im Folgenden “Verein” genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86381 Krumbach.
3. Der Verein soll nach der Gründung unverzüglich in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt danach den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung im finanzwirtschaftlichen Bereich und dabei insbesondere, die Information der Bevölkerung über die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen und geprüften bankenunabhängigen Vermögensverwalter. Der Bekanntheitsgrad dieser bankenunabhängigen, aber durch die BaFin geprüften Vermögensverwalter soll dabei erhöht werden und zwar durch folgende Maßnahmen:

- Seminarveranstaltungen und eigene Veröffentlichungen in den Fachmedien zu aktuellen finanzwirtschaftlichen Themen
- Organisation und Durchführung von Interviews, Referaten, Vorträgen und Diskussionsrunden zu aktuellen finanzwirtschaftlichen Themen
- Enge Kooperation der aktiven Mitglieder untereinander als Informations- und Erfahrungsaustausch

Der Verein ist selbstlos tätig. Er betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Absicht, Überschüsse zu erwirtschaften.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Erreichung des Vereinszwecks aktiv oder passiv mitwirken will. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus

- **aktiven Mitgliedern**
- **Fördermitgliedern**
- **Ehrenmitgliedern.**

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die an der Erreichung des Vereinszwecks direkt mitarbeiten. Die aktive Mitgliedschaft setzt die Berufszulassung nach dem Kreditwesengesetz voraus, sowie die Akzeptanz und Einhaltung der „Verhaltensregeln für Mitglieder und Vorstände“ und des Ehrenkodex des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) oder Vergleichbares voraus.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum *Ehrenmitglied* werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich insbesondere aus dieser Satzung, dem Ehrenkodex des VuV sowie den etwaigen, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Regelungen (z.B. Verhaltensregel für Mitglieder und Vorstände).

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über den Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 der Satzung unverzüglich zu informieren.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben im Eigentum des Vereins und können bei unterjährigem Ausscheiden nicht zurück gefordert werden.

KAPITAL-FORUM Schwaben/Allgäu e.V. - Satzung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner Postzustelladresse bzw. Mailadresse unverzüglich und selbständig mitzuteilen.

§ 5 *Beginn/Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie dem Entfall der Zulassung nach dem Kreditwesengesetz.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 *Mitgliedsbeiträge*

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung separat beschlossen wird.

§ 7 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind

KAPITAL-FORUM Schwaben/Allgäu e.V. - Satzung

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mind. 14 Tage vorher schriftlich oder per Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. Mailadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Aktivitäten- und Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

KAPITAL-FORUM Schwaben/Allgäu e.V. - Satzung

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der erste oder zweite Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Kassenprüfer müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen haben mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag können Abstimmungen geheim erfolgen.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

KAPITAL-FORUM Schwaben/Allgäu e.V. - Satzung

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

sowie bis zu neun weiteren Vorständen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung bestellen sowie Beiräte in den Verein berufen. Er handelt im Rahmen der verfügbaren Mittel und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Durchführung der Vereinsaktivitäten;
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die eine Darlehensaufnahme erforderlich machen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit

KAPITAL-FORUM Schwaben/Allgäu e.V. - Satzung

der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem bei der Beschlussfassung zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins noch benennenden gemeinnützigen Verein zu.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 22. Februar 2013 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 18.09.2017 hat die Änderung des § 12 beschlossen.

Für den Vorstand:

Andreas Glogger
1. Vorsitzender